

Satzung

4. Änderung vom 28. Januar 2007

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der am 29. August 1999 gegründete Verein führt den Namen

„Jugendinitiative für Holzsußra“

und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister, des für die Gemeinde Holzsußra zuständigen Amtsgerichtes Sondershausen den Zusatz e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Holzsußra. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Zweck der Jugendinitiative für Holzsußra e.V. ist die Förderung der Jugend und die Pflege des traditionellen Brauchtums in Holzsußra.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Jugendclubs in Holzsußra, welcher eine Einrichtung der Gemeinde Holzsußra ist und sich seit 1999 in der Trägerschaft des Vereines befindet.

Weitere Verwirklichungen findet der Satzungszweck in der Unterhaltung eines Vereinsraumes.

Der Zweck der Pflege des traditionellen Brauchtums in Holzsußra verwirklicht der Verein mit der Durchführung des jährlichen Stellens eines Maibaumes und durch das Durchführen des Pfingstzeltens im Urtal.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitt der Abgabeverordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 52 ff. AO).

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierter werden, der das 14. Lebensjahr vollendet hat. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - 1) durch Tod,
 - 2) durch freiwilligen Austritt,
 - 3) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann und
 - 4) durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens 2 Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.
3. Der freiwillige Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, ist nur zum Ende eines Monats zulässig.
4. Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bzgl. Des Vereinsvermögens.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Ein aktives Vereinsmitglied kann einen Antrag auf Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft stellen. Über eine Umwandlung in den passiven Mitgliedsstatus beschließt auf Vorschlag des Vorstandes, die Mitgliederversammlung mit mindestens zwei Drittel-Mehrheit. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ein passives Vereinsmitglied beschließt die jährliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
7. Fördermitglied kann werden, wer den Zweck und die Ziele des Vereines unterstützt und diese mit finanziellen Mitteln fördert. Das Fördermitglied hat ausnahmslos nur ein Informationsrecht, aber kein Stimmrecht. Zudem bekommt es vom Vorstand jährlich über die Aktivitäten des Vereins Auskunft.
Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand.

Jugendinitiative für Holzsußra e. V.

Hauptstraße – 99713 Holzsußra

§ 4

Gewinne und sonstige Vereinsmittel

Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand, bestehend aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem weiteren Beisitzer; der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig; sowie
3. dem Beirat, bestehend aus zwei Jugendbeisitzer; der Beirat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

- 1) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- 2) die Höhe der Mitgliedsbeträge,
- 3) Satzungsänderungen,
- 4) Die Ausschließung eines Mitgliedes und
- 5) Die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.

Jugendinitiative für Holzsußra e. V.

Hauptstraße – 99713 Holzsußra

2. schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann ihre Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beantragen.
3. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechtes zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder, die Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung (durch Handzeichen oder schriftlich durch Stimmzettel) wird vorher abgestimmt. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die in § 2 genannte gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
5. Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwendungen können innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand seinem solchen Verlangen nicht nach, können die Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 7

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und die vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Jugendinitiative für Holzsußra e. V.

Hauptstraße – 99713 Holzsußra

§ 8

Vorstand des Vereines

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Der Vorstand besteht aus 5 Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und einem weiteren Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Gegenwert von mehr als 500,00 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Der Beirat

Der Beirat besteht aus 2 Mitgliedern, den Jugendbeisitzern (möglichst unter 18 Jahren). Er wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und Vorschläge einzubringen.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliederbeiträge

Der Mitgliedsbetrag, dessen Höhe von der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist am 31. März des laufenden Kalenderjahres zur Einzahlung in die Vereinskasse bzw. zu Händen des Kassenwartes fällig.

Bei Eintritt in den Jugendinitiative für Holzsußra e.V. während eines Geschäftsjahres ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats einzuzahlen.

Zur Deckung der Kosten aus bestimmten Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.

§ 11

Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer. Die Wahl findet zusammen mit der Wahl des Vorstandes zur ersten Mitgliederversammlung statt. Kassenprüfer müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kasse zu überprüfen und die Pflicht, vor der ersten Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen. Sie sind verpflichtet, den Rechenschaftsbericht gegenzuzeichnen, um so den Kassenwart zu entlasten.

§ 12

Auflösung und Zwecksänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschließen (siehe auch §6 der Satzung). Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB.

Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Gemeinde Holzsußra, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jugendinitiative für Holzsußra e. V.

Hauptstraße – 99713 Holzsußra

§ 13

Die vorstehende Satzung wurde am 23. Januar 2000 errichtet.

Sie wurde aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 09. März 2002, vom 13. Juli 2002, vom 28. Februar 2004 und vom 20. Januar 2007, sowie vom 28. Januar 2007 ergänzt bzw. geändert.

Holzsußra, am 28. Januar 2007